



UNHCR-ANALYSE

**des Entwurfs einer Verordnung des Bundesministers für Inneres über
die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden
für gemeinnützige Hilfstätigkeiten**

www.unhcr.at

21. Juni 2024

I. Einleitung

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten.

UNHCR wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen.¹ Wie in seiner Satzung festgelegt, erfüllt UNHCR sein Mandat für den internationalen Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem u. a. der Abschluss und die Ratifizierung von internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge gefördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden.² Die Verantwortung von UNHCR zur Überwachung des Flüchtlingsschutzes findet sich auch in Artikel 35 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK)³ wieder, wonach sich die vertragschließenden Staaten zur Zusammenarbeit mit UNHCR bei der Ausübung seiner Befugnisse, insbesondere zur Erleichterung seiner Aufgabe, die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens zu überwachen, verpflichten. Die gleiche Verpflichtung ergibt sich auch aus Artikel II des New Yorker Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴.

Vor diesem Hintergrund nimmt UNHCR zum Verordnungsentwurf insofern dieser Asylsuchende betrifft wie folgt Stellung:

II. UNHCR-Analyse des Verordnungsentwurfs

Durch die vorgeschlagene Verordnung sollen die Einsatzmöglichkeiten für Asylsuchende und bestimmte sonstige Fremde zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten insbesondere auf Landes- bzw. Gemeindeebene während ihrer Zeit in der Grundversorgung erweitert werden. Dies soll einerseits sinnvolle Betätigungen für Asylsuchende und bestimmte sonstige Fremde schaffen und andererseits ihr soziales Engagement sowie ihre Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft fördern. Sowohl aus § 7 Abs. 3a GVG-B 2005 als auch aus den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ergibt sich, dass für einen Einsatz im Rahmen von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten in jedem Fall das Einverständnis der betreffenden Fremden erforderlich ist.

UNHCR begrüßt das Ziel der Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten für Asylsuchende im Bereich gemeinnütziger Hilfstätigkeiten außerhalb ihrer Unterkünfte. UNHCR unterstützt auch die vorgesehene Einschränkung des Einsatzbereichs auf Gebietskörperschaften, Organisationen unter deren bestimmenden Einfluss sowie Einrichtungen, die als Träger des Zivildienstes anerkannt sind, da damit verhindert werden kann, dass es zur Arbeitsausbeutung von

¹ Siehe Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Resolution 428 (V) der UN-Generalversammlung, Annex, UN-Dok. A/1775, Abs. 1, verfügbar unter: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/01_UNHCR-Satzung.pdf.

² Ibid., Abs. 8(a).

³ UNTS Nr. 2545, Band 189, S. 137 bzw. BGBl. Nr. 55/1955.

⁴ UNTS Nr. 8791, Band 606, S. 267 bzw. BGBl. Nr. 78/1974.

Asylsuchenden kommt. Fraglich ist für UNHCR aber, ob es sinnvoll ist, eine Einsatzmöglichkeit in jedem Fall von der Zulassung von mindestens fünf Zivildienstplätzen in der betreffenden Einrichtung abhängig zu machen. Denn dies würde Einrichtungen mit weniger Zivildienstplätzen selbst dann ausschließen, wenn diese ausreichend Strukturen und Mitarbeiter*innen zur entsprechenden Anleitung und Beaufsichtigung von zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten eingesetzten Asylsuchenden haben.

Schließlich möchte UNHCR darauf hinweisen, dass der Anerkennungsbeitrag für gemeinnützige Hilfstätigkeit von Asylsuchenden in der Grundversorgung des Bundes in Höhe von 1,50 Euro pro Stunde seit vielen Jahren nicht valorisiert wurde. Die Höhe des gewählten Anerkennungsbeitrages hat sich ursprünglich an den monatlichen Vergütungssätzen für Zivildienstleistende orientiert, die seither mehrfach erhöht wurden. UNHCR empfiehlt deshalb, auch den Anerkennungsbeitrag für Asylsuchende in der Grundversorgung des Bundes anzupassen.

Aus Sicht von UNHCR sollten zudem Maßnahmen mit dem Ziel gesetzt werden, die Potenziale von zum Asylverfahren in Österreich zugelassenen Asylsuchenden zu erheben und zu nutzen. Schlüssel zu einer konstruktiven Teilhabe an der Aufnahmegesellschaft ist nach Ansicht von UNHCR der frühzeitige Spracherwerb im Zufluchtland. Ein gesetzlich normiertes gezieltes Deutschkursprogramm für alle zum Verfahren zugelassenen Asylsuchenden – unabhängig von der Anerkennungswahrscheinlichkeit – wäre daher zum Wohle aller Beteiligten und könnte allenfalls bestehenden Vorbehalten in der lokalen Bevölkerung gegenüber Schutzsuchenden vorbeugen. In diesem Zusammenhang wäre es auch wichtig, praktischen Barrieren für den Besuch von Deutschkursen, wie etwa deren mangelnde Erreichbarkeit oder fehlende Kinderbetreuung, bestmöglich zu begegnen.

Die allermeisten Geflüchteten konnten vor Beginn des Kriegs oder der Verfolgung, wegen der sie fliehen mussten, selbst ihren Lebensunterhalt bestreiten. Viele bringen berufliche Qualifikationen mit. Diese Qualifikationen sollten frühzeitig erhoben und bereits bei der Zuweisung in Einrichtungen der Landesgrundversorgung berücksichtigt werden. So könnten zum Beispiel Personen mit landwirtschaftlichen Kenntnissen in Regionen mit entsprechendem Personalbedarf oder Personen mit pflegerisch-medizinischer Ausbildung im Einzugsbereich von Gesundheitseinrichtungen untergebracht werden. Neben Deutschkursen sollten Asylsuchende dort auch verstärkt Zugang zu kombinierten Deutsch- und Berufsqualifizierungsprogrammen sowie auf ihr Profil zugeschnittene Qualifizierungsmaßnahmen erhalten. Diese Maßnahmen würden den von UNHCR empfohlenen effektiven Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende nach spätestens sechs Monaten in Österreich fördern und eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration jener Personen vorbereiten, denen in Österreich später internationaler Schutz gewährt wird. Sie würden wohl auch dazu beitragen, dass Flüchtlinge längerfristig in jener Region bleiben, in der sie im Rahmen der Grundversorgung untergebracht waren. UNHCR begrüßt in diesem Zusammenhang die teilweise bereits bestehenden Angebote von Ländern, Gemeinden oder zivilgesellschaftlichen Initiativen und empfiehlt, diese flächendeckend auszubauen.